

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studienordnung für das Nebenfach Chemie im Magisterstudium an der  
Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Studienordnung für das Nebenfach Chemie im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 1. Oktober 1998

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 1. Oktober 1998 die folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Chemie erlassen:

#### § 1 Grundlagen

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des BbgHG, der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995, der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (Magisterprüfungsordnung - MPO) vom 10. Juni 1993 und der besonderen Prüfungsbestimmungen für Chemie im Nebenfach des Magisterstudiums vom 1. Oktober 1998 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums Chemie als Nebenfach im Magisterstudium.

#### § 2 Gliederung des Studiums

(1) Chemie als Nebenfach wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 MPO im Umfang von 40 SWS angeboten.

(2) Die Gliederung des Studiums und die Studiendauer regelt § 3 MPO.

(3) Im Grundstudium werden grundlegende Kenntnisse über Gegenstand und Methoden der Anorganischen Chemie, Organischen Chemie und Physikalischen Chemie vermittelt. Die Zwischenprüfung nach dem Grundstudium findet als mündliche Prüfung in einem der vorgenannten Fachgebiete mit einer Dauer von 15 Minuten statt.

(4) Im ersten Teil des Hauptstudiums besteht Wahlmöglichkeit zwischen vertiefenden Vorlesungen in einem Fachgebiet (Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie) des Grundstudiums oder den Grundvorlesungen aus einem Wahlpflichtfach. In einem zweiten Teil des Hauptstudiums erwirbt der Studierende in Weiterführung des ersten Teiles spezielle Kenntnisse in einem Vertiefungsfach oder einem Wahlpflichtfach.

#### § 3 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

(1) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums umfassen 25 SWS. Die Aufteilung in Vorlesungen und Praktika weist der Studienverlaufsplan aus.

(2) In Anorganischer Chemie I, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie sind die Vorlesungen und Praktika, in Anorganischer Chemie II nur die Vorlesung, wie sie für naturwissenschaftliche Diplomstudiengänge angeboten werden, das Pflichtpensum.

(3) Als Leistungsnachweise gelten die Testatscheine zu den Vorlesungen im Grundstudium und die Praktikumsscheine.

#### § 4 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums entsprechen einer Auswahl aus den Veranstaltungen des Diplomstudienganges Chemie.

(2) In einem ersten Teil sind 6 Semesterwochenstunden aus einem der Vertiefungsfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie oder 6 Semesterwochenstunden aus den Grundvorlesungen eines Wahlpflichtfaches nachzuweisen.

(3) Als Leistungsnachweise gelten die Testatscheine der Vorlesungen.

(4) Im weiterführenden zweiten Teil sind Nachweise im gewählten Vertiefungs-/Wahlpflichtfach über insgesamt 9 Semesterwochenstunden zu erbringen. Darin müssen minimal vier Semesterwochenstunden Praktika enthalten sein.

#### § 5 Übergangsregelungen und In-Kraft-treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-treten dieser Ordnung im Magisternebenfach Chemie an der Universität Potsdam ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

#### Studienverlaufsplan für Chemie als Nebenfach im Magisterstudium

##### Pflichtstundentafel

Pflichtstundenzahl insgesamt:	40 SWS
Grundstudium:	25 SWS
Hauptstudium:	15 SWS

##### Empfohlener Verlaufsplan

Grundstudium	SWS	Semester			
		1.	2.	3.	4.
Anorgan. Chemie I	8	4V,4P			
Anorgan. Chemie II	3		3V		
Organ. Chemie	7			3V,4P	
Physikal. Chemie	7				4V,3P
	25	8	3	7	7

### Hauptstudium

1. Teil - 6 SWS

*Vorlesungen in einem der Vertiefungsfächer*

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

oder

*Grundvorlesungen in einem der Wahlpflichtfächer*

Analytische Chemie

Theoretische Chemie/Computerchemie

Kolloidchemie/Polymerchemie

Geochemie/Mineralogie

Umweltchemie

2. Teil - 9 SWS

Weiterführung des im Teil 1 gewählten Vertiefungs-/Wahlpflichtfaches. Im Rahmen der 9 SWS sind mindestens 4 SWS Praktikum nachzuweisen.

## Studienordnung für das Nebenfach Biologie im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 1. Oktober 1998

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 1. Oktober 1998 die folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Biologie erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgGH) vom 24. Juni 1991, der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und der besonderen Prüfungsbestimmungen für Biologie im Nebenfach des Magisterstudiums vom 1. Oktober 1998 Ziele, Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studiums Biologie als Nebenfach im Magisterstudium.

### § 2 Gliederung des Studiums

(1) Biologie als Nebenfach wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 MPO im Umfang von 36 SWS angeboten.

(2) Die Gliederung des Studiums und die Studiendauer regelt § 3 MPO.

(3) Das Studium gliedert sich in ein 20-stündiges Grundstudium mit Zellbiologie, Botanik, Zoologie, Humanbiologie, Ökologie und Genetik und in ein 16-stündiges Hauptstudium.

(4) Studienbegleitend werden durch die Studienfachberaterinnen/Studienfachberater in allen Semestern mindestens einmal wöchentlich Studienfachberatungen ange-

boten. In ihnen können Probleme des Studiums und Studienablaufs bis hin zu individuellen Studienplänen behandelt und gelöst werden. Im Grundstudium wird ein vorwiegend theoretischer Überblick der Biologie gegeben, der den Studierenden grundlegende Kenntnisse vermittelt und sie befähigen soll, als Magister einen Beruf mit Beziehung zur Biologie auszuüben. Im Hauptstudium wird die Übersicht biologischer Teildisziplinen durch die Physiologievorlesung ergänzt. Weiterhin besteht Wahlmöglichkeit zwischen vertiefenden Studien in einer biochemischen oder einer ökologischen Richtung.

### § 3 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

Lehrgebiet	Vorlesung	Praktikum	Nachweis
Zellbiologie	2		T
Allgem. Botanik	2	2	L
Allgem. Zoologie	2	2	L
Spezielle Botanik	2		T
Spezielle Zoologie	2		T
Humanbiologie	2		T
Ökologie	2		T
Genetik	2		T
Gesamt	16	4	2 L 6 T

L = benoteter Leistungsschein

T = nicht benoteter Testatschein

### § 4 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Lehrgebiet	Vorlesung	Praktikum	Nachweis
Pflanzenphysiologie	3		T
Tierphysiologie	3		T
wahloblig. Lehrveranstaltungen	6	4	5 T
Gesamt	12	4	7 T

Als wahlweise-obligatorische Spezialisierungsrichtungen werden angeboten

#### 1. Biochemische Richtung

Biochemie	2 V	2 P
Molekularbiologie	2 V	
Mikrobiologie	2 V	2 P
Zellbiologie		2 P
Genetik		2 P

#### 2. Ökologische Richtung

Ökologie und Naturschutz	2 V	2 P
Spezielle Botanik II	2 V	2 P
Spezielle Zoologie II	2 V	2 P
Biochemie	2 V	

Jeder Studierende kann eine Richtung auswählen; aus den Vorlesungen müssen 6 SWS und aus dem Praktikumsangebot 2 Praktika ausgewählt werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.